

## Gesetzentwurf

### der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

#### Zehntes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes - Aufhebung der Straßenausbaubeiträge

##### A. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit dem Achten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 149) wurde den Gemeinden im Freistaat Thüringen eine zusätzliche Möglichkeit eingeräumt, von der grundsätzlichen Beitragserhebungspflicht des Thüringer Kommunalabgabengesetzes abzusehen und damit die Bürgerinnen und Bürger zu entlasten.

Ziel der Änderung war die Erweiterung der Handlungsspielräume der Gemeinden sowie eine weitere Befriedung im Bereich des - auch in der Öffentlichkeit - stets diskutierten Straßenausbaubeitragsrechts. Die erhoffte Akzeptanzsteigerung in der Bevölkerung und auch in den Gemeinden blieb jedoch aus. Die Forderung nach einer umfassenden Abschaffung der Straßenausbaubeiträge nahm im vergangenen Jahr vielmehr noch zu.

Bundesweit ist ein Rückgang der Akzeptanz der Straßenausbaubeiträge zu verzeichnen. Auch in anderen Bundesländern gibt es daher Überlegungen zu einer Reform des Straßenausbaubeitragsrechts. Unter anderem wurden in Bayern die Straßenausbaubeiträge ab dem 1. Januar 2018 abgeschafft. In Brandenburg wurde ein Gesetzentwurf in den Landtag eingebracht, der die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge für ab dem 1. Januar 2019 beendete Straßenausbaumaßnahmen vorsieht. In Mecklenburg-Vorpommern wurde im Landtag der Beschluss gefasst, spätestens zum 1. Januar 2020 die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für ab diesem Zeitpunkt beginnende Maßnahmen abzuschaffen. Die bundesweite Debatte zu diesem Thema ist jedenfalls so weitreichend, dass es bereits eine Kleine Anfrage dazu im Bundestag gab (Bundestagsdrucksache 19/5272).

Ein vom Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales in Auftrag gegebenes Gutachten zu den "Möglichkeiten der Fortentwicklung des Straßenausbaubeitragsrechts im Freistaat Thüringen im Jahr 2019" hat den rechtlichen Rahmen für eine Abschaffung der Straßenausbaubeiträge untersucht. Der Gutachter - Herr Prof. Dr. Brüning - kommt zu dem Ergebnis, dass eine Abschaffung der Straßenausbaubeiträge grundsätz-

lich verfassungsgemäß ausgestaltet werden könne. Auch sei die Wahl eines Stichtages als gesetzgeberisches Instrument zur Umsetzung eines solchen Vorhabens geeignet.

Vor diesem Hintergrund erscheint auch in Thüringen eine Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage nicht mehr tragbar.

### **B. Lösung**

Die Straßenausbaubeiträge nach dem Thüringer Kommunalabgabengesetz werden rückwirkend zum Stichtag 1. Januar 2019 abgeschafft. Eine darüber hinausgehende Rückwirkung erfolgt nicht. Die entsprechenden Regelungen im Thüringer Kommunalabgabengesetz werden angepasst.

Die Gemeinden sind gehalten, lediglich für Straßenausbaumaßnahmen, bei denen die sachlichen Beitragspflichten bis zum 31. Dezember 2018 bereits entstanden waren, weiterhin Beitragsbescheide zu erlassen.

Straßenausbaubeiträge, die erst nach dem 31. Dezember 2018 entstanden sind und die bereits durch die Beitragspflichtigen gezahlt wurden, werden unverzinst von den Gemeinden zurückgezahlt. Die Gemeinden erhalten für diese Rückzahlungen eine Erstattung vom Land. Für Straßenausbaumaßnahmen, die bereits begonnen wurden, bei denen die sachlichen Beitragspflichten jedoch bis zum 31. Dezember 2018 noch nicht entstanden waren, erhalten die Gemeinden auf Antrag diejenigen Beträge vom Land erstattet, die ihnen unmittelbar durch diese Gesetzesänderung entgehen.

Für künftige Straßenausbaumaßnahmen, das heißt Maßnahmen, die ab dem 1. Januar 2019 begonnen wurden, erhalten die Gemeinden auf Antrag vom Land einen pauschalierten prozentualen Anteil an den tatsächlichen Investitionskosten. Diese maßnahmenbezogene Pauschale orientiert sich hinsichtlich ihrer Höhe an der Verkehrsbedeutung der Straße sowie der einzelnen Teileinrichtungen. Das System dieser maßnahmenbezogenen pauschalierten Abrechnung wird nach dem 1. Januar 2025 evaluiert.

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Kosten**

Soweit sachliche Beitragspflichten bis einschließlich 31. Dezember 2018 entstanden sind, sind von den Gemeinden weiterhin Straßenausbaubeiträge zu erheben. Hierfür entstehen den Gemeinden durch die Gesetzesänderung keine Einnahmeausfälle.

Für nach dem 31. Dezember 2018 beendete Straßenausbaumaßnahmen dürfen keine Beiträge mehr erhoben werden. Für die Gemeinden entstehen aufgrund des Gesetzes sowohl Kosten für eventuelle Rückzahlungen an die Bürgerinnen und Bürger sowie Einnahmeausfälle aufgrund der gesetzlich angeordneten Abschaffung der Straßenausbaubeiträge. Unter Berücksichtigung der Ausführungen in dem oben genannten Gutachten soll als Mittel zur Herbeiführung der Angemessenheit des mit der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge verbundenen Eingriffs in die kommunale Selbstverwaltung ein finanzieller Ausgleich durch das Land erfolgen.

Den Gemeinden wird für bereits begonnene Straßenausbaumaßnahmen, bei denen die sachlichen Beitragspflichten mit Ablauf des 31. Dezember 2018 noch nicht entstanden waren, der tatsächliche Beitragsausfall erstattet. Hierzu zählen auch Rückzahlungen von Vorauszahlungen sowie Rückzahlungen für nach dem 31. Dezember 2018 entstandene Straßenausbaubeiträge, welche von den Gemeinden bereits vereinbart worden sind.

Für Straßenausbaumaßnahmen, die erst ab dem 1. Januar 2019 begonnen werden, ist ein maßnahmenbezogener pauschalierter prozentualer Ausgleich beabsichtigt.

Hinsichtlich der zu erwartenden Kosten kann auf die Erhebungen des Landesamtes für Statistik zurückgegriffen werden (siehe nachfolgende Tabelle). Die Statistischen Berichte "Ausgaben und Einnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände in Thüringen" des Thüringer Landesamtes für Statistik ergeben im Zeitraum 2008 bis 2017 als Einnahmen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten für "Gemeindestraßen" sowie "Kreis-, Bundes- und Landesstraßen" (umfasst gegebenenfalls Einnahmen der Gemeinden für Ortsdurchfahrten an klassifizierten Straßen) und "Straßenbeleuchtung" einen durchschnittlichen Jahreswert von 23,5 Millionen Euro. Dabei bewegen sich die jährlichen Schwankungen zwischen 21,8 Millionen Euro und 25,3 Millionen Euro. Zwar sind in diesen Beträgen auch andere Einnahmen, so beispielsweise aus Erschließungsbeiträgen, enthalten. Da andererseits jedoch auch mit höheren Baupreisen sowie einem steigenden Investitionsbedarf bei gemeindlichen Straßen zu rechnen ist, kann dies bei der Kostenschätzung unberücksichtigt bleiben.

Beiträge und ähnliche Entgelte

Jahr	Gemeindestraßen	Kreisstraßen	Bundesstraßen	Landesstraßen	Straßenbeleuchtung	Summe pro Jahr
in 1.000 Euro						
2008	23.364	4	79	25	509	23.981
2009	20.821	7	374	147	413	21.762
2010	23.057	15	128	15	346	23.561
2011	22.672	37	-2	10	349	23.066
2012	21.727	2	167	38	291	22.225
2013	24.022	1	18	48	359	24.448
2014	23.636	0	179	47	356	24.218
2015	24.760	0	139	109	286	25.294
2016	23.468	34	70	9	195	23.776
2017	22.108	65	45	9	367	22.594
Durchschnitt						23.493

Eine Erstattung des bei den Gemeinden entstehenden Verwaltungsaufwands durch das Land ist nicht vorgesehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dem mit der Änderung verbundenen zusätzlichen Verwaltungsaufwand der Gemeinden (beispielsweise im Zusammenhang mit Rückzahlungsverpflichtungen und der Beantragung von Erstattungen beim Land) nicht unerhebliche Einsparungen gegenüberstehen (beispielsweise durch den Wegfall der Bescheiderstellung).

Für das konkrete Erstattungs- und Ausgleichsverfahren sollen durch die Landesregierung Rechtsverordnungen erlassen werden. Diese werden unter anderem das Verfahren der Ermittlung der Erstattungs- und Ausgleichsansprüche, die Fälligkeit sowie die Auszahlungsmodalitäten zum

Inhalt haben. Mit dem Erstattungs- und Ausgleichsverfahren ist zusätzlicher Verwaltungsaufwand beim Land verbunden. Dieser ist nicht bezifferbar.

Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft werden als ursprüngliche Beitragsschuldner aufgrund dieses Gesetzes entlastet, da Straßenausbaubeiträge künftig nicht mehr erhoben werden dürfen.

**Zehntes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes - Aufhebung der Straßenausbaubeiträge**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Thüringer Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 149) und Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 bis 8 wird durch folgenden Satz ersetzt:

"Der Beitrag kann für Teile der Einrichtung selbständig erhoben werden (Kostenspaltung), wenn diese Teile nutzbar sind."

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Für gemeindliche Straßenausbaumaßnahmen einschließlich Investitionsmaßnahmen für Straßenbeleuchtung (Straßenausbaumaßnahmen) sowie die Einrichtungen der Wasserversorgung werden keine Beiträge erhoben. Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch bleibt unberührt."

- c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte "sowohl für leitungsgebundene als auch für nicht leitungsgebundene Einrichtungen" gestrichen.

- d) Absatz 4a wird aufgehoben.

- e) In Absatz 6 werden die Worte "und im Falle der Abschnittsbildung mit der Beendigung des Abschnitts" gestrichen.

- f) In Absatz 7 Satz 1 werden die Worte "Absatz 1 Satz 8" durch die Worte "Absatz 1 Satz 3" ersetzt.

- g) In Absatz 9 Satz 2 werden die Worte "Absatz 1 Satz 7" durch die Worte "Absatz 1 Satz 3" ersetzt.

- h) In Absatz 12 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.

2. § 7 a wird aufgehoben.

3. § 13 erhält folgende Fassung:

"§ 13  
Informationspflichten

Sobald die Gemeinden und Landkreise entschieden haben, eine Maßnahme im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, für die Beiträge erhoben werden sollen, teilen sie dies unverzüglich den Personen, die als Beitragspflichtige voraussichtlich in Betracht kommen, in geeigneter Form mit und weisen darauf hin, dass diese mit der Zahlung von Beiträgen zu rechnen haben. Zugleich sind die Beitragspflichtigen darauf hinzuwei-

sen, dass sie in die Satzung sowie in die Planungsunterlagen, die den Ausschreibungen zugrunde gelegt werden sollen, Einblick nehmen und während der Zeit der Einsichtnahme Anregungen vorbringen können. Vor Ausführung einer Maßnahme nach Satz 1 sollen Gemeinden und Landkreise im Rahmen einer gesonderten, für die Betroffenen öffentlichen Veranstaltung über das Vorhaben unter Einbeziehung hierzu ergangener Anregungen unterrichten. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die erstmalige Erhebung von Benutzungsgebühren. Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen sind berechtigt, die Kosten- und Aufwandsrechnung einzusehen."

4. § 21 a wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 9 bis 12 werden aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 13 wird Absatz 9.

5. Folgender neue § 21 b wird eingefügt:

"§ 21 b  
Übergangsbestimmungen zum  
Straßenausbaubeitragsrecht

(1) Für die Erhebung von einmaligen Beiträgen für Straßenausbaumaßnahmen gilt dieses Gesetz in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung, soweit die sachlichen Beitragspflichten bis spätestens 31. Dezember 2018 entstanden sind. Für die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für Straßenausbaumaßnahmen gilt dieses Gesetz in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung, wenn die Beitragsschuld spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2018 entstanden ist.

(2) Die Gemeinden haben innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Aufhebung der Straßenausbaubeiträge ihr Satzungsrecht anzupassen. § 7 Abs. 12 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass eine ungültige Satzung nur rückwirkend durch eine gültige Satzung ersetzt werden kann.

(3) Einmalige Beiträge für Straßenausbaumaßnahmen, bei denen die sachlichen Beitragspflichten nach dem 31. Dezember 2018 entstanden sind und die bereits gezahlt worden sind, werden von den Gemeinden auf Antrag an diejenigen, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist, unverzinst zurückgezahlt. Die Rückzahlung soll innerhalb von zwölf Monaten ab Antragstellung erfolgen, die Frist beginnt jedoch frühestens ab dem 1. Januar 2021. Der Antrag ist spätestens am 31. Dezember 2025 zu stellen.

(4) Hatte die Gemeinde für Straßenausbaumaßnahmen nach § 7 Abs. 8 Vorauszahlungen auf den Beitrag verlangt, den endgültigen Beitrag hingegen noch nicht festgesetzt, hebt sie auf Antrag diese Vorausleistungsbescheide ab dem 1. Januar 2021 auf und zahlt die Vorauszahlung an diejenigen, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist, unverzinst zurück. Dies gilt nicht, wenn bis einschließlich 31. Dezember 2018 die sachliche Beitragspflicht entstanden ist. Der

Antrag nach Satz 1 ist spätestens am 31. Dezember 2025 zu stellen. Unberührt bleiben Ansprüche auf Rückzahlung von Vorauszahlungen aus anderen Gründen.

(5) Das Land erstattet den Gemeinden auf Antrag diejenigen Beträge, die ihnen unmittelbar dadurch entgegen, dass sie für bereits begonnene Straßenausbaumaßnahmen infolge des Gesetzes zur Aufhebung der Straßenausbaubeiträge einmalige sowie wiederkehrende Straßenausbaubeiträge nicht mehr erheben dürfen oder nach den Absätzen 3 und 4 zurückzahlen müssen. Eine Erstattung nach Satz 1 kann frühestens nach Abschluss des Jahres beantragt werden

- in dem die sachlichen Beitragspflichten entstanden sind oder
- nach diesem Gesetz in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung und der gemeindlichen Beitragssatzung entstanden wären oder
- in den Fällen der Absätze 3 und 4 eine Rückzahlung durch die Gemeinde erfolgt ist.

Ein Erstattungsanspruch nach Satz 1 setzt voraus, dass die Gemeinde

1. spätestens am 31. Dezember 2018 eine Satzung über die Erhebung einmaliger oder wiederkehrender Straßenausbaubeiträge nach diesem Gesetz in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung erlassen hatte,
2. spätestens am 31. Dezember 2018 das Vergabeverfahren für die Bauleistung eingeleitet hatte oder mit eigenem Personal mit der technischen Herstellung begonnen hatte und
3. den Antrag auf Erstattung spätestens am 31. Dezember 2028 gestellt hat.

Es werden höchstens die Beiträge erstattet, die sich bei der Ausführung der Maßnahme gemäß dem am 31. Dezember 2018 bestehenden Bauprogramm ergeben hätten.

(6) Hinsichtlich der Erstattungsansprüche nach Absatz 5 wird die Landesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Gewährung von Erstattungsleistungen, das Verfahren der Antragstellung, der Fälligkeit und der Auszahlung der Erstattungsleistungen nach Maßgabe der im Landeshaushalt bereitgestellten Mittel, die Auskunftspflichten der Gemeinden zur Ermittlung der Erstattungsansprüche sowie die zuständigen Verwaltungsbehörden näher zu regeln.

(7) Die Gemeinden erhalten für Straßenausbaumaßnahmen, die ab dem 1. Januar 2019 begonnen wurden, auf Antrag einen nach der Verkehrsbedeutung der Straße sowie der einzelnen Teileinrichtungen pauschalierten prozentualen Anteil an den tatsächlichen Investitionskosten. Gleiches gilt für Gemeinden, die bis zum 31. Dezember 2018 mit einer Straßenausbaumaßnahme begonnen hatten, aber in Übereinstimmung mit § 7 Abs. 12 Satz 2 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung noch nicht über eine Straßenausbaubeitragssatzung verfügten. Die Pauschale soll sich an dem Anteil orientieren, der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Aufhebung der Straßenausbaubeiträge unter Berücksichtigung des § 7 Abs. 4 nicht von der Gemeinde zu tragen war (Anliegeranteil).

Die Auszahlung erfolgt frühestens im Jahr nach der Beendigung der Straßenausbaumaßnahme.

(8) Hinsichtlich der Ausgleichsansprüche nach Absatz 7 wird die Landesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichsansprüche, das Verfahren der Antragstellung, der Fälligkeit und der Auszahlung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe der im Landeshaushalt bereitgestellten Mittel, die Höhe der Pauschale entsprechend der Verkehrsbedeutung der Straße sowie der einzelnen Teileinrichtungen (in Prozent), die zu berücksichtigenden Investitionskosten, die Auskunftspflichten der Gemeinden zur Ermittlung der Ausgleichsansprüche sowie die zuständigen Verwaltungsbehörden näher zu regeln. Die Regelung nach Absatz 7 wird nach dem 1. Januar 2025 evaluiert. Das für Kommunales zuständige Ministerium legt der Landesregierung spätestens 18 Monate nach Ablauf der Evaluierungsfrist einen schriftlichen Bericht vor."

6. Der bisherige § 21 b wird § 21 c und erhält folgende Fassung:

"§ 21 c  
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils für alle Geschlechter."

7. Der bisherige § 21 c wird § 21 d.

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.



**Begründung:****A. Allgemeines**

Die Straßenausbaubeiträge werden mit Wirkung zum 1. Januar 2019 abgeschafft.

Die Fraktionen des Thüringer Landtags haben sich im Jahr 2018 verschiedentlich zu einer Abschaffung des Straßenausbaubeitragsrechts zum 1. Januar 2019 bekannt. Auch innerhalb der Thüringer Landesregierung erfolgte eine entsprechende Verständigung. Mit Medieninformation 226/2018 der Thüringer Staatskanzlei vom 23. Oktober 2018 wurde angekündigt, dass die Straßenausbaubeiträge in Thüringen durch Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes mit Wirkung zum 1. Januar 2019 abgeschafft werden sollen. Die Thüringer Gemeinden wurden hierüber mit Rundschreiben Nr. 7/2018 des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 17. Dezember 2018 in Kenntnis gesetzt. Um eine größtmögliche Rechtssicherheit zu erreichen, haben sich die Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN darauf verständigt, einen entsprechenden Gesetzentwurf erst nach Vorliegen eines vom Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales beauftragten Gutachtens zu erarbeiten und in den Thüringer Landtag einzubringen.

Das von Herrn Prof. Dr. Brüning erarbeitete Gutachten "Möglichkeiten der Fortentwicklung des Straßenausbaubeitragsrechts im Freistaat Thüringen im Jahr 2019" vom 15. März 2019 liegt vor. Dabei kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge für die Zukunft oder mit Rückwirkung auf den 1. Januar 2019 unter besonderer Berücksichtigung des Gleichheitssatzes und der verfassungsrechtlichen Garantie der kommunalen Selbstverwaltung verfassungskonform ausgestaltet werden kann. "Ebenso wie der Gesetzgeber eine Beitrags-erhebungspflicht statuieren kann, vermag er diese auch wieder aufzuheben. Die grundsätzliche Ordnung der Finanzierung kommunaler Aufgabenerfüllung ist dem Landesgesetzgeber überantwortet. Aufgerufen ist damit ein überörtlicher Gemeinwohlbelang und zugleich ein legitimer öffentlicher Zweck für eine Gesetzesreform." Dieser ist in dem gesetzgeberischen Ziel zu sehen, die Grundstückseigentümer aus strukturpolitischen Gründen landesweit von Straßenausbaubeiträgen zu entlasten.

**B. Zu den einzelnen Bestimmungen****Zu Artikel 1:**

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

Die Sollregelung des bisherigen § 7 Abs. 1 Satz 3 ThürKAG wird aufgehoben. Diese statuierte bislang die grundsätzliche Pflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Ortsstraßen und beschränkt öffentlichen Wegen. Ebenso werden die sich daran anschließenden Regelungen über ein mögliches Absehen der Gemeinden von der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen sowie zur Abschnittsbildung gestrichen.

Zu Buchstabe b:

Die Neuregelung des § 7 Abs. 2 legt ausdrücklich fest, dass für "gemeindliche Straßenausbaumaßnahmen einschließlich Investitionsmaßnahmen

für Straßenbeleuchtung (Straßenausbaumaßnahmen)" keine Beiträge mehr nach § 7 Abs. 1 Satz 1 erhoben werden dürfen.

Danach fehlt es mit dem Inkrafttreten des Gesetzes an einer Rechtsgrundlage zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen. Die Grundstückseigentümer können künftig nicht mehr zu Straßenausbaubeiträgen herangezogen werden. Übergangsregelungen für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes bereits entstandene Beitragspflichten finden sich in § 21 b.

Die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge erfolgt umfassend. Von der Bezeichnung "gemeindliche Straßenausbaumaßnahmen einschließlich Investitionsmaßnahmen für Straßenbeleuchtung" umfasst werden sämtliche Maßnahmen der Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von gemeindlichen Straßen, sämtliche Teileinrichtungen der Straße sowie die Straßenbeleuchtung. Dies betrifft auch Maßnahmen an klassifizierten Straßen, die in die Straßenbaulast der Gemeinden fallen, so beispielsweise gemäß § 43 Abs. 4 Thüringer Straßengesetz für Gehwege an Landesstraßen.

Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) bleibt auch weiterhin unberührt. Die Formulierung ist an die bisherige Regelung in § 7 Abs. 1 Satz 3 angelehnt. Dabei gilt selbstverständlich die bisherige Abgrenzung zwischen dem Straßenausbaubeitragsrecht und dem Erschließungsbeitragsrecht (§§ 127 ff. BauGB) fort. Ob eine Gemeinde für den Ausbau einer Verkehrsanlage einen Erschließungsbeitrag nach § 127 BauGB oder bislang einen Ausbaubeitrag gemäß § 7 Abs. 1 ThürKAG erheben konnte, richtet sich danach, ob es sich bei der Ausbaumaßnahme um die erstmalige Herstellung einer Erschließungsanlage handelt oder um deren spätere Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 ThürKAG (Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 22. Januar 2008, Az.: 4 EO 660/03). Gemäß § 242 Abs. 9 Satz 1 BauGB kann im Beitrittsgebiet ein Erschließungsbeitrag nicht erhoben werden für Erschließungsanlagen und Teile von Erschließungsanlagen, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts bereits hergestellt worden sind. Danach sind bereits hergestellte Erschließungsanlagen oder Teile von Erschließungsanlagen die einem technischen Ausbauprogramm oder den örtlichen Ausbauepflogenheiten entsprechend fertiggestellten Erschließungsanlagen.

Gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 11. Juli 2007, Az.: 9 C 5/06) ist dabei unter einem "technischen Ausbauprogramm" ein Plan zu verstehen, der Vorgaben zur bautechnischen Herstellung der Erschließungsanlage oder ihrer Teile enthält. Er muss in irgendeiner Form schriftlich niedergelegt worden sein; seine Existenz kann dann aber auch durch Zeugen bewiesen werden. Der Plan muss von einer nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften zuständigen staatlichen Stelle stammen, von ihr gebilligt oder ihr sonst wie zuzurechnen sein. Dabei ist, soweit es um die Zeit der DDR geht, die Aufgabenverteilung zwischen den staatlichen Stellen und den für die Planung und Bauausführung zuständigen Betrieben zu berücksichtigen. Hingegen ist unter "örtliche Ausbauepflogenheiten" das über einen längeren Zeitraum feststellbare Verhalten der Gemeinde bei der bautechnischen Herstellung von Erschließungsanlagen zu verstehen. Die bloße Hinnahme von Provisorien reicht nicht aus. Abzustellen ist grundsätzlich auf den gesamten Ort, bei größeren Städten gegebenenfalls auf Ortsbezirke, wenn sie für den Straßenbau zuständig waren. Unterschiede

in der Funktion der betreffenden Straßen (beispielsweise als Anlieger- oder Hauptverkehrsstraße) können von Bedeutung sein.

Soweit unter Berücksichtigung dieser Abgrenzung in der Vergangenheit eine Maßnahme dem Straßenausbaubeitragsrecht zuzurechnen war, führt die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge auch künftig nicht zu einer Verlagerung hin zum Erschließungsbeitragsrecht.

Unberührt bleiben darüber hinaus auch andere auf bundesgesetzlicher Grundlage erhobene Beiträge, wie Ausgleichsbeträge nach § 154 BauGB und Kostenerstattungsbeiträge nach § 135a BauGB.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe d:

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Durch die vollumfängliche Abschaffung der Straßenausbaubeiträge ist die Frage nach einer Erhöhung der Eigenbeteiligung der Gemeinde obsolet geworden.

Zu Buchstabe e:

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Aufgrund der Streichung der Regelung über die Abschnittsbildung in der Neuregelung des § 7 Abs. 1 Satz 6 musste eine Anpassung erfolgen.

Zu Buchstabe f:

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Aufgrund der geänderten Satzfolge in der Neuregelung des § 7 Abs. 1 war eine Anpassung erforderlich.

Zu Buchstabe g:

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Aufgrund der geänderten Satzfolge in der Neuregelung des § 7 Abs. 1 war eine Anpassung erforderlich.

Zu Buchstabe h:

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Aufgrund der vorgesehenen Abschaffung der Straßenausbaubeiträge ist ein entsprechender Satzungs-erlass nicht mehr notwendig.

Zu Nummer 2:

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge ist umfassend und betrifft somit auch die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge.

Lediglich die wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge, die spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2018 entstanden waren, werden unter Berücksichtigung der Übergangsregelung des § 21 b Abs. 1 durch die Gemeinden noch erhoben.

Gemäß der bisherigen Regelung des § 7 a Abs. 8 ThürKAG konnten die Gemeinden die vor Inkrafttreten der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge angefallenen, beitragsfähigen Investitionsaufwendungen verteilt auf einen Zeitraum von höchstens 20 Jahren bei der Er-

mittlung des Beitragssatzes berücksichtigen, soweit einmalige Beiträge noch nicht entstanden waren. Soweit eine Gemeinde von diesem Recht Gebrauch gemacht hat und die Berücksichtigung über den 31. Dezember 2018 hinausgeht, können diese Beiträge für die sogenannten "Altfälle" nicht mehr berücksichtigt werden. Die Gemeinden können den noch ausstehenden Beitragsanteil bei ihrem Antrag auf Erstattung nach § 21 b Abs. 5 berücksichtigen.

Zu Nummer 3:

§ 13 wurde aufgrund der grundlegenden Änderungen des Gesetzes angepasst und enthält keine speziellen Regelungen zum Straßenausbaubeitragsrecht mehr.

Zu Nummer 4:

Zu Buchstabe a:

Die Übergangsregelungen des § 21 a Abs. 9 bis 12 sind aufgrund dieses Gesetzes und der damit verbundenen Abschaffung der Straßenausbaubeiträge künftig obsolet. Ein Verweis zur Fortgeltung der alten Rechtslage für bis zum 31. Dezember 2018 entstandene Beitragspflichten findet sich in der Neuregelung des § 21 b Abs. 1.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 5:

Die Neuregelung des § 21 b enthält die notwendigen Übergangsregelungen zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge, insbesondere zu Rückzahlungsansprüchen der ursprünglich Beitragspflichtigen gegenüber den Gemeinden sowie zu Erstattungs- und Ausgleichsleistungen des Landes.

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 wird der Stichtag zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge auf den 1. Januar 2019 festgelegt. Das bedeutet, dass ab dem 1. Januar 2019 keine Straßenausbaubeiträge, bei denen die sachliche Beitragspflicht nach dem 31. Dezember 2018 entstehen würde, durch die Gemeinden mehr erhoben werden dürfen. Zugleich wird klargestellt, dass für alle Straßenausbaumaßnahmen, bei denen die sachlichen Beitragspflichten bis einschließlich 31. Dezember 2018 entstanden sind, die bis zum 31. Dezember 2018 geltende Rechtslage weiterhin Anwendung findet.

Die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge rückwirkend zum 1. Januar 2019 ist verfassungsrechtlich zulässig.

Das Bundesverfassungsgericht hält die Einführung von Stichtagen für grundsätzlich möglich. Bereits in seiner Entscheidung vom 6. September 1990 (Az.: 2 BvR 965/88) hat es ausgeführt, dass es dem Normgeber durch Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz nicht verwehrt sei, zur Regelung bestimmter Sachverhalte Stichtage einzuführen, obwohl jeder Stichtag unvermeidlich gewisse Härten mit sich bringe. Diese Härten müssten hingenommen werden, "wenn die Einführung eines Stichtages überhaupt und die Wahl des Zeitpunkts am gegebenen Sachverhalt orientiert und somit sachlich vertretbar ist."

In seiner Entscheidung vom 18. März 2013 (Az.: 1 BvR 2436/11, 1 BvR 3155/11) hat das Bundesverfassungsgericht dazu weiter ausgeführt:

"Ohnehin ist dem Gesetzgeber bei der Schaffung von Übergangsregelungen notwendigerweise ein gewisser Spielraum einzuräumen [...] Denn gerade bei weitreichenden Änderungen ist es unmöglich, die unter dem alten Recht entstandenen und womöglich schon abgewickelten Rechtsverhältnisse vollständig dem neuen Recht zu unterstellen. Auch verlangt der Grundsatz der Rechtssicherheit klare schematische Entscheidungen über die zeitliche Abgrenzung zwischen dem alten und dem neuen Recht, so dass es unvermeidlich ist, dass sich in der Rechtsstellung der Betroffenen, je nachdem, ob sie dem alten oder dem neuen Recht zu entnehmen ist, Unterschiede ergeben, die dem Ideal der Rechtsgleichheit widersprechen [...] Insbesondere kann die der Rechtssicherheit dienende Einführung von Stichtagen zu unter Umständen erheblichen Härten führen, wenn die tatsächliche Situation derjenigen Personen, die durch Erfüllung der Stichtagsvoraussetzungen gerade noch in den Genuss der Neuregelung kommen, sich nur geringfügig von der Lage derjenigen unterscheidet, bei denen diese Voraussetzung fehlt [...] Solche allgemeinen Friktionen und Härten in Einzelfällen führen jedoch nicht zur Verfassungswidrigkeit einer im Ganzen der Verfassung entsprechenden Neuregelung; denn in aller Regel lassen sich den Verfassungsnormen keine sicheren Anhaltspunkte für die Einzelheiten der zeitlichen Geltung des neuen Rechts entnehmen, und das Verfassungsgericht würde die Grenzen seiner Prüfungsbefugnis überschreiten, wenn es die vom Gesetzgeber gewählte Übergangsregelung durch eine nach seiner Ansicht bessere ersetzte [...]"

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze sieht der Gesetzentwurf die Änderung der Rechtslage zum 1. Januar 2019 vor. Herr Prof. Dr. Brüning führt hierzu in seinem Gutachten aus:

"Auch eine rückwirkende Abschaffung der Beitragserhebung zum 1. Januar 2019 greift nicht in die (Gleichheits-)Rechte der Beitragspflichtigen ein. Es kommen insbesondere keine Vertrauensschutzerwägungen zugunsten der Beitragspflichtigen zum Tragen, da das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot nur für belastende Regelungen gilt. Mit der rückwirkenden Abschaffung der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen werden die Bürger ebenfalls nur begünstigt [...] Wird vom Gesetzgeber für die Abschaffung der Ausbaubeiträge ein in der Vergangenheit liegender Zeitpunkt gewählt, wird ausgeschlossen, dass es vom Willen und der Leistungsfähigkeit der Verwaltungen abhängt, ob vor der Gesetzesänderung noch Maßnahmen begonnen oder Bescheide erlassen werden."

Durch den gewählten Stichtag sowie die Anknüpfung an das Merkmal des Entstehens der sachlichen Beitragspflichten werden mögliche Unsicherheiten sowohl auf Seiten der Gemeinden als auch auf Seiten der Bürgerinnen und Bürger vermieden und eine klare zeitliche Abgrenzung geschaffen. Der gewählte Stichtag entspricht zum einen den öffentlichen Ankündigungen im vergangenen Jahr (vergleiche Ausführungen unter A. Allgemeines). Zum anderen kann durch die Rückwirkung die Möglichkeit der Gemeinden, durch Verzögerung oder Beschleunigung von Baumaßnahmen auf das Entstehen der sachlichen Beitragspflichten Einfluss zu nehmen, eingeschränkt werden.

Die Wahl eines unterjährigen Stichtages zur Abschaffung des Straßenausbaubeitragsrechts erschien darüber hinaus unter Berücksichtigung des Rechts der Gemeinden zur Erhebung wiederkehrender Beiträge nicht angebracht. Gemäß der bisherigen Regelung in § 7 a Abs. 5 entsteht

die Beitragsschuld bei wiederkehrenden Beiträgen mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr. Durch das Abstellen auf das Jahresende/den Jahresbeginn bei der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge wird ein einheitliches Vorgehen im Hinblick auf die Grundstückseigentümer, die zu wiederkehrenden und zu einmaligen Beiträgen herangezogen werden, erreicht. Unabhängig davon, welches Recht in der jeweiligen Gemeinde gilt, werden die Grundstückseigentümer zu den bis einschließlich 31. Dezember 2018 entstandenen Beitragspflichten herangezogen. Dies macht die Regelung für die Beitragspflichtigen insbesondere in Gemeinden, die nebeneinander einmalige und wiederkehrende Beiträge erheben, leichter nachvollziehbar.

Eine rückwirkende Abschaffung über den 1. Januar 2019 hinaus wäre mit erheblichen finanziellen Auswirkungen für den Landeshaushalt verbunden.

Als Anknüpfungspunkt für die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge wird hinsichtlich des Stichtages auf das Entstehen der sachlichen Beitragspflicht abgestellt. Ein solches, maßnahmenbezogenes Differenzierungskriterium wird auch vom Gutachter als verfahrenssicherer eingestuft:

"Hier kommt einerseits der Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht in Betracht, der sich für jede Ausbaustraße nach objektiven Voraussetzungen beurteilt [...] Im Ergebnis dürfte allein eine maßnahmenbezogene Differenzierung zu einem gesetzlich fixierten Stichtag verfassungsgemäß sein."

Gemäß § 7 Abs. 6 ThürKAG entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Maßnahme oder Teilmaßnahme. Das Thüringer Oberverwaltungsgericht hat hierzu ausgeführt, dass im Straßenausbaubeitragsrecht die sachliche Beitragspflicht erst mit der Beendigung der Maßnahme entsteht. "Wann die Maßnahme im vorbezeichneten Sinne beendet ist, bestimmt sich danach, zu welchem Zeitpunkt das für die beitragsfähige Maßnahme maßgebliche Bauprogramm inhaltlich erfüllt ist, dessen Gegenstand bei einer auf die gesamte Anlage bezogenen Ausbaumaßnahme grundsätzlich die Anlage in ihrer vollen Länge und mit all ihren vorhandenen Teileinrichtungen ist." (siehe Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 23. November 2011, Az.: 4 EO 571/09). Dabei "entsteht die sachliche Beitragspflicht im Straßenausbaubeitragsrecht nicht bereits mit Abschluss der - das Bauprogramm umsetzenden - technischen Bauarbeiten, sondern erst mit Eingang der letzten Unternehmerrechnung [...] Der Senat legt den Begriff der 'Beendigung der Maßnahme' im Sinne des § 7 Abs. 6 ThürKAG - ebenso wie das Verwaltungsgericht - in ständiger Rechtsprechung so aus, dass maßgebend der Eingang der letzten Unternehmerrechnung ist [...] Das Entstehen der Höhe nach voll ausgebildeter und unveränderbarer abstrakter (sachlicher) Beitragspflichten (und insbesondere auch der öffentlichen Last) setzt - wegen der Abhängigkeit der Beitragshöhe (u. a.) vom umzulegenden Aufwand - voraus, dass der beitragsfähige Aufwand ermittelbar bzw. feststellbar ist." (siehe Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 18. Januar 2019, Az.: 4 ZKO 6/19). Darüber hinaus entsteht die sachliche Beitragspflicht nach dem Thüringer Kommunalabgabengesetz nicht bereits mit dem technischen Abschluss einer beitragsfähigen Maßnahme im Sinne des § 7 Abs. 5 Satz 1 ThürKAG, sondern erst mit Erlass einer Beitragssatzung, die insbesondere die beitragsfähigen Maßnahmen benennt und eine Verteilungsregelung beinhaltet (vergleiche Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 29. September 1999, Az.: 4 ZEO 844/98).

Da das Entstehen der sachlichen Beitragspflicht bereits bislang für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen und den Beginn der Festsetzungsverjährung relevant war, wird den Gemeinden ein Differenzierungskriterium an die Hand gegeben, welches ihnen vertraut ist und unter Berücksichtigung der vorliegenden obergerichtlichen Rechtsprechung zur Thüringer Rechtslage rechtssicher anwendbar ist.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 sieht vor, dass die Gemeinden ihr Satzungsrecht innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen haben. Darüber hinaus gilt die Regelung des § 7 Abs. 12 Satz 2 insoweit, dass eine ungültige Satzung nur rückwirkend durch eine gültige Satzung ersetzt werden darf.

Die Übergangsregelung in Satz 1 soll Rechtssicherheit auch hinsichtlich des Satzungsrechts der Gemeinden in der Zukunft schaffen. Herr Prof. Dr. Brüning hat in dem vorliegenden Gutachten hierzu ausgeführt, dass die gemeindlichen Ausbaubeitragssatzungen zwar ab dem im Thüringer Kommunalabgabengesetz bestimmten Zeitpunkt ihre Rechtsgrundlage verlieren, infolge dessen jedoch nicht unwirksam werden. "Sie müssen vielmehr ausdrücklich aufgehoben werden [...] Die insoweit funktionslos gewordene Satzung sollte daher aus Gründen der Rechtsklarheit mit Wirkung zum Inkrafttreten des gesetzlichen Beitragserhebungsverbots (rückwirkend) aufgehoben werden."

Mit der ausdrücklichen Regelung in Satz 2 zur Zulässigkeit der rückwirkenden Ersetzung einer ungültigen Satzung soll sichergestellt werden, dass die vorgesehene Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes nicht in bereits laufende Verfahren eingreift und ein für alle Beteiligten rechtssicherer Verfahrensausgang auch noch nach der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge möglich ist. "Für die Beitragsbescheide, die bis einschließlich Ende des Jahres 2018 [...] festgesetzt und bekanntgegeben wurden, mithin neben der sachlichen auch die persönliche Beitragspflicht vor dem Stichtag eingetreten ist, verbleibt es dann bei den Regelungen der alten Rechtslage [...] Dies gilt für die bestandskräftigen Bescheide, aber im Interesse der Rechtssicherheit auch für solche, die infolge eines Aussetzungsantrags gemäß § 80 Abs. 4 Satz 1 VwGO oder eines Anordnungsantrags gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1, 1. Halbsatz VwGO noch nicht vollzogen werden können. Laufende Rechtsbehelfs- und Klageverfahren sind ordnungsgemäß unter Anwendung der alten Rechtslage zu beenden. Dasselbe gilt für zunächst rechtswidrig festgesetzte und angefochtene Beitragsbescheide, deren Fehlerhaftigkeit jedoch geheilt werden kann. Wenn eine Heilung ab Änderung der Gesetzeslage zum Stichtag nicht mehr möglich wäre, entstünde eine Ungleichbehandlung der Abgabepflichtigen aus einer bestimmten Ausbaumaßnahme." (Prof. Dr. Brüning, a. a. O.)

Zu Absatz 3:

Die Übergangsregelung des Absatzes 3 enthält für die Gemeinden die Anordnung der Rückzahlung von bereits gezahlten und vereinnahmten Beiträgen, welche unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtslage erst nach dem 31. Dezember 2018 entstanden sind. Diejenigen Grundstückseigentümer, die aufgrund der zeitlichen Rückwirkung des Gesetzes zwar die Voraussetzungen für die Nichterhebung erfüllen, jedoch vor Verabschiedung des Änderungsgesetzes bereits zu Beiträgen herangezogen wurden und diese gezahlt haben, sollen nicht schlechter gestellt werden als diejenigen, bei denen die Beitragserhebung noch nicht erfolgte.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die Beiträge auf Antrag unverzinst zurückzuzahlen. Die Rückzahlung soll innerhalb von zwölf Monaten erfolgen, die Frist dafür beginnt jedoch frühestens ab dem 1. Januar 2021.

Um die Rückzahlungen in einem überschaubaren Zeitraum abzuwickeln, ist ein Fristende für die Antragstellung bei den Gemeinden vorgesehen (Ausschlussfrist).

Die Rückzahlung erfolgt in Anlehnung an § 37 Abs. 2 Satz 1 der Abgabenordnung an denjenigen, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist. Hierdurch wird ein eventuelles Auseinanderfallen des Rückzahlungsberechtigten bei parallellaufenden Widerspruchs- oder Klageverfahren vermieden.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 enthält eine klarstellende Regelung zu Vorauszahlungen. Die Gemeinden haben Vorausleistungsbescheide auf Antrag ab dem 1. Januar 2021 aufzuheben und die Vorauszahlung unverzinst zurückzuzahlen, soweit die sachliche Beitragspflicht nicht bis einschließlich 31. Dezember 2018 entstanden ist.

Demnach werden hinsichtlich des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht Grundstückseigentümer, die eine Vorauszahlung geleistet haben, denjenigen Grundstückseigentümern gleichgestellt, die nicht zu einer Vorauszahlung herangezogen wurden. Die Regelung dient demnach dem Schutz von Vorauszahlungspflichtigen vor einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung. Diese Auffassung wird auch durch den Gutachter bestätigt:

"Ein sachlicher Grund dafür, dass Straßenausbaumaßnahmen, die begonnen und mit einem Vorauszahlungsverlangen versehen worden sind, anders behandelt werden als Straßenausbaumaßnahmen, die ebenfalls begonnen, für die aber keine Vorauszahlungen festgesetzt worden sind, ist nicht ersichtlich [...] In beiden Fallgruppen fehlt es an der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht vor dem gesetzlich bestimmten Stichtag, so dass Gleiches grundlos ungleich behandelt wird."

Die Antragstellung frühestens zum 1. Januar 2021 erklärt sich aus der Berücksichtigung der notwendigerweise zu treffenden haushalterischen Vorkehrungen für die nächsten Jahre. Im Übrigen wird in Satz 3 klargestellt, dass Ansprüche auf Rückzahlung von Vorauszahlungen aus anderen Gründen erhalten bleiben sollen, so beispielsweise der Anspruch auf Rückzahlung aus § 7 Abs. 8 Satz 3 ThürKAG, welcher grundsätzlich zu verzinsen ist.

Zu Absatz 5:

In Absatz 5 sind die Erstattungsansprüche der Gemeinden gegen das Land sowie deren Voraussetzungen normiert. Umfasst sind zum einen diejenigen Beträge, die den Gemeinden unmittelbar dadurch entgehen, dass sie aufgrund dieses Gesetzes Beiträge für bereits begonnene Straßenausbaumaßnahmen nicht mehr erheben dürfen.

Zum anderen erhalten die Gemeinden für Beiträge, die sie an die Beitragspflichtigen nach Absatz 3 beziehungsweise Vorauszahlenden nach Absatz 4 zurückzuzahlen haben, einen entsprechenden finanziellen Ausgleich. Dieser findet bei der späteren Erstattung für die betreffende Straßenausbaumaßnahme durch das Land Berücksichtigung.



Die Gemeinde muss die Erstattungsleistung beantragen. Ein Erstattungsanspruch der Gemeinde besteht nur dann, wenn die Voraussetzungen des Satzes 3 kumulativ vorliegen.

Voraussetzung für einen solchen Anspruch ist zunächst, dass die Gemeinde bis einschließlich 31. Dezember 2018 eine Straßenausbaubeitragsatzung erlassen hatte. Der Erstattungsanspruch soll gezielt Beiträge ersetzen, die unmittelbar aufgrund des Änderungsgesetzes für die Gemeinden entfallen. Insofern können auch nur Beiträge für solche Straßenausbaumaßnahmen ersetzt werden, deren sachliche Beitragspflicht "fiktiv" in der Zeit nach dem Stichtag 1. Januar 2019 entstanden wäre. Neben der Beendigung der Maßnahme wird für das Entstehen der sachlichen Beitragspflicht auch das Vorliegen einer entsprechenden Straßenausbaubeitragsatzung verlangt (vergleiche Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 29. September 1999, Az.: 4 ZEO 844/98). Diese ist Grundlage für die Berechnung der Beitragsausfälle.

Als weitere Voraussetzung muss die Gemeinde bis einschließlich zum 31. Dezember 2018 das Vergabeverfahren für die erste Bauleistung eingeleitet haben oder mit eigenem Personal mit der technischen Herstellung begonnen haben. Mit Einleitung der ersten Bauleistung ist die "Aus-schreibung" der ersten Bauleistung gemeint. Ausgenommen von den Erstattungsleistungen sind nach dieser Regelung mithin Maßnahmen, bei denen seitens der Gemeinde bis zum 31. Dezember 2018 lediglich reine Planungs- und Vorbereitungsleistungen vorgenommen wurden. Hat die Gemeinde (nachweislich) geplant und beschlossen, die Maßnahme selbst mit eigenem Personal durchzuführen und konnte eine Vergabe daher tatsächlich und rechtlich entfallen, ist stattdessen an den (nachgewiesenen) Beginn der technischen Ausführung der Baumaßnahme ("erster Spatenstich") anzuknüpfen.

Den Gemeinden bleibt hinsichtlich des Antrags auf Erstattung eine Frist bis zum 31. Dezember 2028 (Ausschlussfrist). Diese Frist dient dazu, den Gemeinden hinsichtlich der Fertigstellung der bereits begonnenen Straßenausbaumaßnahmen hinreichend Zeit zu gewähren. Zugleich ist jedoch auch eine zeitliche Grenze für die Erstattung zu ziehen.

Nach Satz 4 werden höchstens die Beiträge erstattet, die sich bei Ausführung der Maßnahme gemäß dem am 31. Dezember 2018 bestehenden Bauprogramm ergeben haben oder ergeben hätten. Grundsätzlich besteht für Gemeinden zwar die Möglichkeit das Bauprogramm bis zum Entstehen der sachlichen Beitragspflicht zu ändern (siehe Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 30. Juni 2003, Az.: 4 EO 206/96). Um eine nachträgliche Änderung zu Lasten des Landeshaushalts auszuschließen, sollen sich Änderungen nach dem Stichtag jedoch nicht auf die Höhe der Erstattungsleistung des Landes auswirken.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 enthält die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Verordnung für die Erstattungsansprüche nach Absatz 5. Darin sollen die Voraussetzungen für die Gewährung von Erstattungsleistungen, das Verfahren der Antragstellung, der Fälligkeit und der Auszahlung der Erstattungsleistungen nach Maßgabe der im Landeshaushalt bereitgestellten Mittel, die Auskunftspflichten der Gemeinden zur Ermittlung der Erstattungsansprüche sowie die zuständigen Verwaltungsbehörden näher geregelt werden.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 regelt die Ausgleichszahlungen des Landes an die Gemeinden für zukünftige Straßenausbaumaßnahmen, das heißt für Maßnahmen, mit denen erst ab dem 1. Januar 2019 begonnen wurde beziehungsweise künftig begonnen wird.

Die Gemeinden erhalten nach Satz 1 für ihre jeweilige Straßenausbaumaßnahme auf Antrag einen pauschalierten prozentualen Anteil an den tatsächlichen Investitionskosten. Es handelt sich insofern um eine maßnahmenbezogene "pauschalierte" Abrechnung.

Die Pauschale soll sich zum einen an der Verkehrsbedeutung der Straße sowie der einzelnen Teileinrichtungen orientieren. Maßgebend soll dabei die grundlegende Unterscheidung der Straßen zwischen überwiegend dem Anliegerverkehr dienend, überwiegend dem innerörtlichen Durchgangsverkehr dienend sowie überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienend sein. Da die Pauschale zum Ausgleich des bislang von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteils (Anliegeranteil) an den Investitionskosten dienen soll, ist bei der Ermittlung des prozentualen Anteils gemäß Satz 3 zum anderen die Regelung des § 7 Abs. 4 ThürKAG heranzuziehen, welcher Anhaltspunkte für die Abgrenzung des von den Gemeinden zu tragenden Anteils vom Anliegeranteil enthält. Nähere Regelungen zur Einordnung der Straße sowie der Teileinrichtungen entsprechend der Verkehrsbedeutung sowie zur Höhe der Pauschale bleiben der zu erlassenden Regierungsverordnung vorbehalten.

In Satz 2 wird ein Ausnahmefall geregelt:

Bislang bestand für Gemeinden, die über kein Satzungsrecht verfügt haben, jedoch mit einer Straßenausbaumaßnahme begonnen hatten, die Möglichkeit bis zur Beendigung der Maßnahme die Straßenausbaubeitragsatzung zu erlassen (gemäß § 7 Abs. 12 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung). Diese Gemeinden bekommen ihren Beitragsausfall nicht nach Absatz 5 erstattet, da es ihnen an der Voraussetzung des Absatzes 5 Satz 3 Nr. 1 mangelt. Dies ist darin begründet, dass der konkrete Beitragsausfall mangels Satzung nicht ermittelt werden kann. Um eine Schlechterstellung dieser Gemeinden zu vermeiden, können sie ihren Beitragsausfall jedoch nach der maßnahmenbezogenen pauschalierten Abrechnung des Absatzes 7 geltend machen. Konsequenterweise entfällt damit auch der Erlass einer entsprechenden Straßenausbaubeitragsatzung.

Zu Absatz 8:

Absatz 8 enthält die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Verordnung für die maßnahmenbezogene pauschalierte Abrechnung nach Absatz 7. Darin sollen die Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichsansprüche, das Verfahren der Antragstellung, der Fälligkeit und der Auszahlung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe der im Landeshaushalt bereitgestellten Mittel, die Höhe der Pauschale entsprechend der Verkehrsbedeutung der Straße sowie der einzelnen Teileinrichtungen (in Prozent), die zu berücksichtigenden Investitionskosten, die Auskunftspflichten der Gemeinden zur Ermittlung der Ausgleichsansprüche sowie die zuständigen Verwaltungsbehörden näher geregelt werden.

Nach Satz 2 soll das Instrument der maßnahmenbezogenen pauschalierten Spitzabrechnung nach dem 1. Januar 2025 evaluiert werden. Innerhalb dieses Zeitfensters wird deutlich, ob sich dieses System eta-

blieren konnte oder möglicherweise durch eine "einfache" Pauschale ersetzt wird. Ferner geben die in dieser Zeit eingegangenen Daten Aufschluss darüber, in welchem Umfang tatsächlich Straßenausbaumaßnahmen in Thüringen stattfinden und welcher finanzielle Aufwand jährlich aufzubringen ist.

Zu Nummer 6:

Die Gleichstellungsbestimmungen wurden dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 (Az.: 1 BvR 2019/16) angepasst. Danach schützt das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz "auch die geschlechtliche Identität derjenigen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen."

Zu Nummer 7:

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

#### **Zu Artikel 2:**

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes. Dieses soll rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft treten. Diese Rückwirkung ist Folge des gewählten Stichtages 1. Januar 2019. Sie ist auch zulässig und geboten. Aus Sicht der Beitragspflichtigen handelt es sich um eine begünstigende Regelung. Soweit diese für ab dem 1. Januar 2019 entstandene sachliche Beitragspflichten bereits zu Straßenausbaubeiträgen herangezogen wurden, werden ihnen diese Beiträge gemäß § 21 b Abs. 3 auf Antrag zurückgezahlt. Mit Blick auf das Vertrauen der Gemeinden, bereits begonnene Maßnahmen auch über Straßenausbaubeiträge refinanzieren zu können, wurden in das Gesetz Regelungen aufgenommen, die eine Kompensation des Beitragsausfalls der Gemeinden durch das Land vorsehen.

Für die Fraktion  
DIE LINKE:

Für die Fraktion  
der SPD:

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Hennig-Wellsow

Hey

Adams